

Forst- und Landarbeiter Gemeinde Wien

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	40 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · berechnet	173	Berechnet · gerundet
Überstundenteiler	173	aus KV-Text erkannt
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	nicht bestätigt	

Erhöhungsart

Mindest-KV belegt · IST offen · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Eine Anpassung der KV-Mindestbeträge ist im Text belegt. Ob darüber hinaus eine IST-Erhöhung oder Erhaltung der Überzahlung gilt, ist damit noch nicht geklärt.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 40 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Monatsteiler · berechnet

173: $40 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 173,2$; auf ganze Stunden gerundet: 173. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich und ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse möglichst gleichmäßig und -bleibend auf die Tage von Montag bis Freitag (Arbeitstage) aufzuteilen.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

Lohngruppen bzw. -tafel Forstwirtschaft

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle · Großformat

Lohngruppen bzw. -tafel Forstwirtschaft gültig ab Juli 2026	€	
Lohngruppe 1 – Helfer/innen und Aushilfskräfte		
LGF 1	Helfer/innen und Aushilfskräfte, das sind Arbeiter/innen ohne spezielle forstfachliche Ausbildung, die ohne besondere Einschulung bzw. Vorkenntnisse einfache, wiederkehrende Tätigkeiten nach vorgegebener Detailanweisung verrichten	2.386,62
Lohngruppe 2 – Anlern-Arbeiter/innen		
LGF 2	Anlern-Arbeiter/innen, das sind Arbeiter/innen, die einfache, angelernte, überwiegend routinehaft wiederkehrende Arbeiten, vorwiegend nach vorgegebenen Detailanweisungen auf bestimmten Arbeitsgebieten verrichten	2.668,52
Lohngruppe 3 – Qualifizierte Arbeiter/innen		
LGF 3	Qualifizierte Arbeiter/innen, das sind 1) Facharbeiter/innen, die in ihrem erlernten Beruf tätig sind, sowie 2) Arbeiter/innen, die komplexe Tätigkeiten eigenständig ausüben, die üblicherweise eine einschlägige Facharbeiterinnenausbildung/Facharbeiterausbildung voraussetzen und die bei wechselnden forst- und landwirtschaftlichen, technischen und anderen anspruchsvollen Aufgabenstellungen flexibel eingesetzt werden, wobei eine Verwendungsdauer von mindestens 5 Jahren in der Lohngruppe 2 Voraussetzung ist	3.198,68
LGF 3a	ab Vollendung des 400. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 2. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.358,19
LGF 3b	ab Vollendung des 1000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 5. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.598,30
LGF 3c	ab Vollendung des 2000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 10. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.798,10
LGF 3d	ab Vollendung des 3000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 15. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.998,01
LGF 3e	ab Vollendung des 5000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 25. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	4.194,73
Lohngruppe 4 – Facharbeiter/innen mit Meisterprüfung sowie Forstwirtschaftsmeister/innen		
LGF 4	Facharbeiter/innen mit Meisterprüfung sowie Forstwirtschaftsmeister/innen	3.877,07
LGF 4a	ab Vollendung des 1000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 5. Jahres als Facharbeiter/in	4.076,70
LGF 4b	ab Vollendung des 3000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 15. Jahres als Facharbeiter/in	4.234,09
Nächtigungszulage gem. § 7 Abs. 1	24,69	

[Originalquelle](#)

Lohngruppen bzw. -tafel Landwirtschaft

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle · Großformat

gültig ab Juli 2026	€	
Lohngruppe 1 – Helfer/innen und Aushilfskräfte		
LGL 1	Helfer/innen und Aushilfskräfte, das sind Arbeiter/innen ohne spezielle forstfachliche Ausbildung, die ohne besondere Einschulung bzw. Vorkenntnisse einfache, wiederkehrende Tätigkeiten nach vorgegebener Detailanweisung verrichten	2.326,54
Lohngruppe 2 – Anlern-Arbeiter/innen		
LGL 2	Anlern-Arbeiter/innen, das sind Arbeiter/innen, die einfache, angelernte, überwiegend routinehaft wiederkehrende Arbeiten, vorwiegend nach vorgegebenen Detailanweisungen auf bestimmten Arbeitsgebieten verrichten	2.527,10
LGL 2a	ab Vollendung des 2000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 10. Jahres als Anlern-Arbeiter/in	2.780,30
Lohngruppe 3 – Qualifizierte Arbeiter/innen		
LGL 3	Qualifizierte Arbeiter/innen, das sind 1) Facharbeiter/innen, die in ihrem erlernten Beruf tätig sind, sowie 2) Arbeiter/innen, die komplexe Tätigkeiten eigenständig ausüben, die üblicherweise eine einschlägige Facharbeiterinnenausbildung/Facharbeiterausbildung voraussetzen und die bei wechselnden landwirtschaftlichen, technischen und anderen anspruchsvollen Aufgabenstellungen flexibel eingesetzt werden und eine Lenkerberechtigung der Kategorie „F“ (landwirtschaftliche Zugmaschinen) besitzen	3.042,28
LGL 3a	ab Vollendung des 400. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 2. Jahres als qualifizierte Arbeiter/innen bei der MA 49	3.203,28
LGL 3b	ab Vollendung des 1000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 5. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.444,99
LGL 3c	ab Vollendung des 2000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 10. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.646,25
LGL 3d	ab Vollendung des 3000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 15. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.847,68
LGL 3e	ab Vollendung des 5000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 25. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	4.049,11
Lohngruppe 4 – Facharbeiter/innen mit Meisterprüfung; Landwirtschaftsmeister/innen sowie Facharbeiter/innen in einer zu bestellenden, leitenden Funktion		
LGL 4	Facharbeiter/innen mit Meisterprüfung; Landwirtschaftsmeister/innen sowie Facharbeiter/innen in einer zu bestellenden, leitenden Funktion	3.722,20
LGL 4a	ab Vollendung des 1000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 5. Jahres als Facharbeiter/in	3.922,08
LGL 4b	ab Vollendung des 3000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 15. Jahres als Facharbeiter/in	4.079,68
Nächtigungszulage gem. § 7 Abs. 1	24,69	

[Originalquelle](#)

Arbeitsjubiläum

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

1.	für das 25-jährige Arbeitsjubiläum	200 %,
2.	für das 40-jährige Arbeitsjubiläum	400 %.

[Originalquelle](#)

Lohngruppen bzw. -tafel Forstwirtschaft

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle · Großformat

gültig von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	€	
Lohngruppe 1 – Helfer/innen und Aushilfskräfte		
LGF 1	Helfer/innen und Aushilfskräfte, das sind Arbeiter/innen ohne spezielle forstfachliche Ausbildung, die ohne besondere Einschulung bzw. Vorkenntnisse einfache, wiederkehrende Tätigkeiten nach vorgegebener Detailanweisung verrichten	2.310,38
Lohngruppe 2 – Anlern-Arbeiter/innen		
LGF 2	Anlern-Arbeiter/innen, das sind Arbeiter/innen, die einfache, angelernte, überwiegend routinehaft wiederkehrende Arbeiten, vorwiegend nach vorgegebenen Detailanweisungen auf bestimmten Arbeitsgebieten verrichten	2.583,27
Lohngruppe 3 – Qualifizierte Arbeiter/innen		
LGF 3	Qualifizierte Arbeiter/innen, das sind 1) Facharbeiter/innen, die in ihrem erlernten Beruf tätig sind, sowie 2) Arbeiter/innen, die komplexe Tätigkeiten eigenständig ausüben, die üblicherweise eine einschlägige Facharbeiterinnenausbildung/Facharbeiterausbildung voraussetzen und die bei wechselnden forst- und landwirtschaftlichen, technischen und anderen anspruchsvollen Aufgabenstellungen flexibel eingesetzt werden, wobei eine Verwendungsdauer von mindestens 5 Jahren in der Lohngruppe 2 Voraussetzung ist	3.096,50
LGF 3a	ab Vollendung des 400. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 2. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.250,91
LGF 3b	ab Vollendung des 1000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 5. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.483,35
LGF 3c	ab Vollendung des 2000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 10. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.676,77
LGF 3d	ab Vollendung des 3000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 15. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.870,29
LGF 3e	ab Vollendung des 5000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 25. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	4.060,73
Lohngruppe 4 – Facharbeiter/innen mit Meisterprüfung sowie Forstwirtschaftsmeister/innen		
LGF 4	Facharbeiter/innen mit Meisterprüfung sowie Forstwirtschaftsmeister/innen	3.753,21
LGF 4a	ab Vollendung des 1000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 5. Jahres als Facharbeiter/in	3.946,47
LGF 4b	ab Vollendung des 3000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 15. Jahres als Facharbeiter/in	4.098,83
Nächtigungszulage gem. § 7 Abs. 1	24,69	

[Originalquelle](#)

Lohngruppen bzw. -tafel Landwirtschaft

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle · Großformat

gültig von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	€	
Lohngruppe 1 – Helfer/innen und Aushilfskräfte		
LGL 1	Helfer/innen und Aushilfskräfte, das sind Arbeiter/innen ohne spezielle forstfachliche Ausbildung, die ohne besondere Einschulung bzw. Vorkenntnisse einfache, wiederkehrende Tätigkeiten nach vorgegebener Detailanweisung verrichten	2.252,22
Lohngruppe 2 – Anlern-Arbeiter/innen		
LGL 2	Anlern-Arbeiter/innen, das sind Arbeiter/innen, die einfache, angelernte, überwiegend routinehaft wiederkehrende Arbeiten, vorwiegend nach vorgegebenen Detailanweisungen auf bestimmten Arbeitsgebieten verrichten	2.446,37
LGL 2a	ab Vollendung des 2000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 10. Jahres als Anlern-Arbeiter/in	2.691,48
Lohngruppe 3 – Qualifizierte Arbeiter/innen		
LGL 3	Qualifizierte Arbeiter/innen, das sind 1) Facharbeiter/innen, die in ihrem erlernten Beruf tätig sind, sowie 2) Arbeiter/innen, die komplexe Tätigkeiten eigenständig ausüben, die üblicherweise eine einschlägige Facharbeiterinnenausbildung/Facharbeiterausbildung voraussetzen und die bei wechselnden landwirtschaftlichen, technischen und anderen anspruchsvollen Aufgabenstellungen flexibel eingesetzt werden und eine Lenkerberechtigung der Kategorie „F“ (landwirtschaftliche Zugmaschinen) besitzen	2.945,09
LGL 3a	ab Vollendung des 400. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 2. Jahres als qualifizierte Arbeiter/innen bei der MA 49	3.100,95
LGL 3b	ab Vollendung des 1000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 5. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.334,94
LGL 3c	ab Vollendung des 2000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 10. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.529,77
LGL 3d	ab Vollendung des 3000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 15. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.724,76
LGL 3e	ab Vollendung des 5000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 25. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49	3.919,76
Lohngruppe 4 – Facharbeiter/innen mit Meisterprüfung; Landwirtschaftsmeister/innen sowie Facharbeiter/innen in einer zu bestellenden, leitenden Funktion		
LGL 4	Facharbeiter/innen mit Meisterprüfung; Landwirtschaftsmeister/innen sowie Facharbeiter/innen in einer zu bestellenden, leitenden Funktion	3.603,29
LGL 4a	ab Vollendung des 1000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 5. Jahres als Facharbeiter/in	3.796,79
LGL 4b	ab Vollendung des 3000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 15. Jahres als Facharbeiter/in	3.949,35
Nächtigungszulage gem. § 7 Abs. 1	24,69	

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.